

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
Stellung und Entschädigung der Waffen-Chefs und
Waffen-Inspektoren.

(Vom 17. Oktober 1873.)

Tit. I

Bei Anlaß der Behandlung der Nachkredite, welche in Folge Erhöhung der Besoldungen der Angestellten mit Botschaft vom 16. Juli 1873 nachgesucht wurden, haben Sie mit Postulat vom 23. gleichen Monats den Bundesrath eingeladen, „über die Stellung und Entschädigung der unter Rubrik A. a. 2 u. s. w. aufgeführten Waffen-Chefs und Waffen-Inspektoren, die weder als Beamte noch als Angestellte zu betrachten sind, besondere Vorlagen zu machen.“

Dieser Einladung Folge gebend, beehren wir uns, Ihnen mitzutheilen, daß das Gesetz über die eidgenössische Militärorganisation vom 8. Mai 1850 im Artikel 116 eine Anzahl Militärbeamte vorsieht, welche als Chefs der verschiedenen Waffengattungen und Dienstabtheilungen unmittelbar unter dem Militärdepartement stehen. Es sind dieß:

der Inspektor des Genie,
der Inspektor der Artillerie,
der Oberst der Kavallerie,

der Oberst der Scharfschützen,
 der Oberauditor,
 der Oberfeldarzt.

Zu dieser Kategorie von Beamten wird auch der Oberpferdarzt gerechnet, welcher als Chef des Veterinärdienstes zwar dem Oberkriegskommissariat untergeordnet ist.

Nach Artikel 118 und folgende des Gesetzes vom 8. Mai 1850 haben die Waffen-Chefs Alles zu besorgen, was auf ihre respektiven Waffengattungen und Dienstabtheilungen Bezug hat. Im Speziellen haben dieselben namentlich folgende Obliegenheiten:

Der Inspektor des Genie hat die Organisation des Unterrichts, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen seiner Waffe zu beaufsichtigen, sowie die Konstruktion, den Unterhalt und die Aufbewahrung des Kriegsbrückenmaterials zu überwachen und dem Militärdepartement über alle vorkommenden Geschäfte Bericht zu erstatten. Er entwirft den jährlichen Voranschlag für das Geniewesen, besorgt die Aufsicht und Leitung des Baues und Unterhaltes der Festungswerke, prüft die vom Oberinstruktor der Waffe entworfenen Instruktionspläne und hat die Vorschläge über die abzuhaltenden Schulen und Kurse und deren Kommandanten zu machen und die Inspektionen dieser Schulen vorzunehmen. Ferner liegt ihm als Chef des Geniestabes ob, für möglichst tüchtige Besetzung der Offiziersstellen zu sorgen und für Ergänzung des Geniestabes die geeigneten Vorschläge zu Ernennungen und Beförderungen einzureichen.

Der Inspektor der Artillerie besorgt Alles, was auf die Organisation, den Unterricht, die Bewaffnung und Ausrüstung der Artillerietruppen, sowie auf die Konstruktion, den Unterhalt und die Aufbewahrung des gesammten Kriegsmaterials der Eidgenossenschaft und der Kantone und die Vervollkommnung der Vertheidigungsmittel Bezug hat.

Denselben sind unterstellt für das Personelle der Oberinstruktor der Waffe; für das Materielle und die technischen Etablissements der Verwalter des Materiellen; für die Untersuchung und Erprobung des Kriegspulvers und der Artillerie-Munition, die Munitionkontrolle. An alle diese Stellen ertheilt er seine bezüglichen Befehle und erhält von denselben die einschlagenden Rapporte.

Der Inspektor der Artillerie hat dem Militärdepartement über alle vorkommenden Geschäfte, welche das Artilleriewesen in seinem ganzen Umfange, sowie die Waffen, Munition und Ausrüstung der übrigen Waffengattungen beschlagen, Bericht zu erstatten und dem-

selben diejenigen Anträge zu Verordnungen, Reglementen und Vorkehrungen aller Art zu stellen, welche für die Hebung der Waffe nöthig sind. Wie dem Inspektor des Genie liegt ihm ob, den jährlichen Voranschlag für das Artilleriewesen zu entwerfen, die Prüfung der Instruktionspläne, die Eintheilung der Schulen und Kurse vorzunehmen und deren Kommandanten vorzuschlagen, sowie für Besetzung der Offiziersstellen, für Ernennungen und Beförderungen im Artilleriestabe die Vorschläge einzureichen.

Die Obliegenheiten der Obersten der Kavallerie und der Scharfschützen stimmen mit denjenigen des Inspektors des Genie überein, in der Meinung immerhin, daß der Geschäftskreis dieser Waffenchefs infolge stärkerer Vertretung ihrer respektiven Waffen ein viel größerer ist.

Dem Oberauditor liegt die nächste Aufsicht über die Justizpflege bei den eidgenössischen Truppen nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches ob. Als Chef des Justizstabes hat er seine Vorschläge über Ernennung und Beförderung der Offiziere dieses Stabes, über die Bestellung der Justizbeamten für die Militärschulen und Kurse einzureichen.

Die Obliegenheiten des Oberfeldarztes bestehen in der Anregung, Vorberathung und Besorgung aller auf den Gesundheitsdienst bei den Truppen bezüglichen Geschäfte, und zwar namentlich die Sorge für gehörige Vollziehung der organisatorischen Bestimmungen über den Gesundheitsdienst und die Regelung des Dienstes des Sanitätspersonals, sowie die Anordnung und Beaufsichtigung des Unterrichts für dasselbe.

Bei entstehenden Epidemien und Endemien hat er sofort dem Militärdepartement die erforderlichen Maßregeln vorzuschlagen und nöthigenfalls sich mit den Militär- und Sanitätsbehörden der Kantone direkt in Verbindung zu setzen.

Die Verwaltung des zum Sanitätsdienst bestimmten eidgenössischen Materials, die Beaufsichtigung des Materials der Kantone, dessen Ergänzung, Aufbewahrung und Unterhalt, die Ausmittlung und Errichtung von Krankenanstalten liegt ihm ebenfalls ob, ebenso die Vorschläge für Ernennungen und Beförderungen im Gesundheitsstabe; ferner die Prüfung und Berichterstattung über Pensions- und Entschädigungsbegehren, die Entwerfung des jährlichen Voranschlages für den Gesundheitsdienst und das erforderliche Material.

Der Oberfeldarzt ist gleichzeitig Direktor und Inspektor des Sanitätsunterrichts und hat als solcher seine Anträge über die abzuhaltenden Schulen zu stellen und deren Instruktionspläne auszuarbeiten, sowie über die möglichste Vervollkommnung des ihm an-

vertrauten Zweiges der Militärverwaltung besorgt zu sein. Endlich liegt ihm die Prüfung sämmtlicher auf den Sanitätsdienst in Schulen und Spitälern bezüglichen Rechnungen ob, sowie der Comptabilität der ihm unterstellten Magazinverwalter.

Der Oberpferdarzt steht dem gesammten Militärveterinärwesen vor und hat sich mit seinen Vorschlägen, Einfragen und Ansuchen direkt an das Oberkriegskommissariat zu wenden. Alle rein veterinärischen Gegenstände erledigt er von sich aus; über solche, die in das Administrationsfach einschlagen, hat er die Zustimmung seines Obern einzuholen. Ihm liegt die Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand der Armeepferde ob, über welche er eine genaue Kontrolle führt. Er überwacht das Ein- und Abschätzungswesen. Bei entstehenden Epizootien hat er die nöthig erachteten Maßregeln vorzuschlagen und unter Umständen sich direkt mit den Militär- und Sanitätsbehörden der Kantone in Verbindung zu setzen. Als Chef des Veterinärstabes hat er die Ausrüstung und Vervollständigung der Pferdärztekisten, die gute Beschaffenheit der Instrumente, Geräthschaften u. s. w. zu überwachen; seine Vorschläge über Ernennungen und Beförderungen im Stabe und die Diensttheilung der Stabspferdeärzte einzureichen, sowie diesen letzteren über den zu ertheilenden Unterricht in den Kursen und Schulen die geeigneten Weisungen zu ertheilen und die bezüglichen Instruktionspläne zu entwerfen.

Alle den Veterinärdienst betreffenden Rechnungen hat er zu prüfen.

Der Umfang der Geschäfte der Waffenchefs nahm bald eine derartige Ausdehnung an, daß dieselben nicht mehr, wie dies anfänglich der Fall war, ihre Funktionen ohne ständige Aushilfe besorgen konnten. Es entstanden das Genie- und das Artilleriebüreau, deren Personal auf dem Wege der alljährlichen Budgetirung besoldet wurde, und zwar der Sekretär des Geniebüreau mit Fr. 3,000, der Bureauchef des Artilleriebüreau und dessen Sekretär mit Fr. 3,000 resp. Fr. 1,800.

Die Entschädigungen der Waffenchefs, welche alljährlich durch das Budget regulirt werden, bestehen in einem persönlichen Gehalt und dem Bezuge der Kompetenzen des Grades für diejenigen Tage, welche sie zu Inspektionen verwenden, Kompetenzen, die durch Reise- und Transportauslagen, sowie für allfällige Ehrenaussgaben zum größten Theil aufgebracht werden.

Dieser Gehalt betrug für

a. den	Inspektor des Genie	Fr.	800
b. "	Inspektor der Artillerie mit Pferderation	"	5,157
c. "	Oberst der Kavallerie mit Pferderationen und Büreaukosten	"	2,014
d. "	Oberst der Scharfschützen mit Pferderation und Büreaukosten	"	1,457
e. "	Oberauditor mit Büreaukosten	"	200
f. "	Oberfeldarzt mit Büreaukosten	"	2,400
g. "	Oberpferdearzt mit Büreaukosten	"	600

Die allgemeine Erhöhung der Besoldungen, und namentlich der Umstand, daß die bisherigen Gehalte unzulänglich waren, haben uns veranlaßt, bereits für das laufende Jahr eine Aufbesserung dieser Entschädigungen, sowie der Besoldungen des oben erwähnten Büreaupersonals eintreten zu lassen, welche die beiden Räte mittelst Nachkredit genehmigt haben.

Was nun die endgiltige gesetzliche Feststellung der Besoldungen anbetrifft, so haben wir uns bei den Vorschlägen von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Da seit der Uebertragung der Leitung der topographischen Arbeiten an das eidgenössische Stabsbüreau die Geschäfte des Inspektors des Genie nur in geringem Maße zugenommen haben, so ist die Aufbesserung seiner Entschädigungen nur auf Fr. 200 angesetzt worden.

Bei dem Inspektor der Artillerie und demjenigen der Kavallerie ist vorerst der Umstand in Betracht zu ziehen, daß dieselben bei der Art ihres Dienstes selbstverständlich genöthigt sind, das ganze Jahr mindestens ein Reitpferd zu halten. Dafür beziehen dieselben die reglementarische Pferderation mit Fr. 1.80 für den Tag oder Fr. 657 für das Jahr. Es ist nun eine wohlbekannte und darum nicht näher nachzuweisende Thatsache, daß die wirklichen Auslagen für das Halten eines Pferdes täglich mindestens Fr. 3, jährlich Fr. 1095 betragen, welche Summe bei der Berechnung der Besoldungserhöhung von vornherein abgezogen werden muß.

Die jetzigen Entschädigungen, Fr. 5157 für den Artillerie- und Fr. 2014 für den Kavallerie-Inspektor, stehen nun durchaus nicht im Verhältniß zu den Pflichten und Leistungen der Stellen. Das Inspektorat der Artillerie erfordert einen Mann, der nicht bloß die ausgedehntesten militärisch-technischen Kenntnisse besitzen, sondern auch sonst alle persönlichen Garantien bieten muß, welche dafür Gewähr leisten, daß die sehr großen Summen, welche in unserer

Bewaffnung angelegt sind und theilweise noch verwendet werden sollen, eine gewissenhafte und einsichtige Verwaltung finden. Im Fernern kommt noch in Betracht, daß die Pflichten dieser Stelle die ganze Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nehmen, in dem Maße, daß derselbe so wenig als irgend ein Beamter im Stande ist, eine andere Nebenbeschäftigung zu betreiben. Insofern alle Waffenchefs in der nämlichen Lage sich befinden würden, wäre kein Grund vorhanden, dieselben nicht in jeder Beziehung als Beamte zu behandeln. Wir sind darum der Meinung, daß der Inspektor der Artillerie ebensogut entschädigt werden muß, als die übrigen höheren Militärbeamten, von denen z. B. der Oberkriegskommissär Fr. 7000, der Verwalter des Materiellen Fr. 6000, der Oberinstruktor der Artillerie Fr. 6000 und der Chef des Stabsbureau Fr. 7000 bezieht.

Wir beantragen daher, die Besoldung des Inspektors der Artillerie mit Inbegriff der Pferderation auf Fr. 7500 zu stellen, und fügen noch bei, daß nach den vom Militärdepartement gemachten Erhebungen die Summe, welche dem Artillerie-Inspektor nach der bisherigen Besoldung nach Abzug der Auslagen für das Pferd übrig blieb, nicht einmal Fr. 4000 beträgt, wobei die Einnahmen für die Truppeninspektionen inbegriffen sind. In Zukunft würde sich also nach dem gleichen Maßstabe diese Summe auf etwa Fr. 6400 belaufen.

Als Besoldung für den Kavallerie-Inspektor beantragen wir Fr. 3500, worin die Pferderationen und die Büreauschädigung inbegriffen sind. Bis jetzt betragen die Entschädigungen: 1) Besoldung Fr. 600, 2) Büreauschädigung Fr. 100, 3) Fourageentschädigung für zwei Pferde Fr. 1314, zusammen Fr. 2014, so daß gegenüber den effektiven Kosten des Pferdewehaltens von einer persönlichen Entschädigung keine Rede mehr war.

Der Inspektor der Schützen bezog bis jetzt eine Totalentschädigung von Fr. 1451 (wobei eine Pferderation und die Büreauschädigung inbegriffen war). Wir beantragen, dieselbe gesetzlich auf Fr. 2200 zu erhöhen, welche Summe bereits durch Nachtragskredit für das laufende Jahr bewilligt wird. Da der Inspektor nicht durchaus ein eigenes Pferd besitzen muß, so haben wir die Erwähnung der dahingehenden Entschädigung bei der Besoldungsbestimmung einfach weggelassen. Dagegen ist die Büreauschädigung in der Besoldung inbegriffen.

Eine wesentliche Erhöhung ist bei der Besoldung des Oberfeldarztes angezeigt. Die sehr wichtigen Funktionen dieses Beamten haben sich im Laufe der Zeit in dem Maße vermehrt, daß

der abgetretene Oberfeldarzt erklärt, „daß er die volle Zeit des „Jahres und mit Anstrengung aller Kräfte für seine amtlichen Geschäfte verwendet habe.“ Selbstverständlich kann von einem Nebeneinkommen durch ärztliche Privatpraxis unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein, und es muß daher, soll nicht die Sache darunter leiden, die Besoldung so gestellt werden, daß ein tüchtiger Mann für seine Arbeit wenigstens einigermaßen entschädigt wird. Dafür halten wir eine Besoldung von Fr. 4500 (inclusive Büreamaterialien) nicht zu hoch.

Außer allem Verhältniß zu der Arbeit war bisher auch die Besoldung des Oberpferdarztes, welche nur Fr. 600 betrug. Sie haben bereits durch Nachtragskredit uns ermächtigt, diesen Betrag für das laufende Jahr auf Fr. 1200 zu erhöhen, und wir beantragen, diese Summe als gesetzliche Besoldung festzustellen.

Dem Oberauditor soll nach unserem Vorschlage seine bisherige Büreauschädigung von Fr. 200 auf Fr. 300 erhöht werden.

Die Besoldungen des Personals des Genie- und des Artilleriebüreau, deren Erhöhung Sie für das Jahr 1873 auch bereits bewilligt haben, beantragen wir, nun definitiv durch das Gesez folgendermaßen festzusezen:

- a. für den Sekretär des Geniebüreau, gleichzeitig Direktor der Festungswerke Fr. 4000;
- b. für den Büreauchef des Artilleriebüreau Fr. 4000;
- c. für den Sekretär des Artilleriebüreau von Fr. 2000 bis Fr. 2400.

Diese Erhöhungen entsprechen den Aufbesserungen, welche für Beamte und Angestellte anderer Abtheilungen der Militärverwaltung mit ähnlichen Dienstverrichtungen durch das Gesez vom 2. August 1873 verabfolgt worden sind.

Gestützt auf diese Auseinandersezungen beehren wir uns nun, behufs Regulirung der Entschädigungsverhältnisse der Waffenchefs und der Besoldungen ihres Büreaupersonals, Ihnen folgenden Gesezesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 17. Oktober 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Entschädigungsverhältnisse der Waffen-
chefs, sowie die Besoldungen ihrer Bureauangestellten zu reguliren;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 17. Oktober
1873,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Die Chiefs der Spezialwaffen und der übrigen Dienst-
abtheilungen beziehen jährlich folgende Entschädigung:

a. der Inspektor des Genie	Fr. 1,000
b. der Inspektor der Artillerie mit Pferderation	" 7,500
c. der Oberst der Kavallerie mit Pferderationen und Bureaukosten	" 3,500
d. der Oberst der Scharfschützen mit Bureau- kosten	" 2,200
e. der Oberauditor mit Bureaukosten	" 300
f. der Oberfeldarzt mit Bureauaterialien	" 4,500
g. der Oberpferdearzt mit Bureaukosten	" 1,200

Art. 2. Außer dieser Entschädigung beziehen die genannten
Beamten für jede Inspektionsreise die Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahresbesoldungen der Angestellten der Spezial-
waffenbureaux werden festgesetzt wie folgt:

a. für den Sekretär des Geniebureau, gleichzeitig Direktor der Festungswerke	Fr. 4,000
b. für den Bureauchef des Artilleriebureau	" 4,000
c. für den Sekretär des Artilleriebureau	Fr. 2,000 bis " 2,400

Art. 4. Die Bureaukosten des Inspektors des Genie, der Ar-
tillerie und des Oberfeldarztes werden jährlich durch das Budget
bestimmt.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesez tritt mit dem 1. Januar 1874
in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauf-
tragt.

Bericht

des

Bundesrathes über das Postulat betreffend Unterstellung der
Pulverfabrikation unter die eidg. Militärverwaltung.

(Vom 22. Oktober 1873.)

Tit. I

Mit der Uebersendung des Gesezes betreffend Ergänzung des Bundesgesezes über das Pulverregal, welches die Räthe infolge Botschaft vom 13. November 1872 unterm 26. Juli 1873 angenommen haben, ist seitens des hohen Ständerathes die Einladung verbunden worden: „zu untersuchen und zu berichten, ob nicht die Aufsicht „über die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit dem, „selben der Militärverwaltung zu unterstellen sei.“ (A. S. XI-S. 254.)

Die Begründung dieses Postulates in der ersten Berathung des Gesezes beruhte auf der Voraussetzung, die Fabrikation des Finanz- oder Handlungspulvers werde durch die Freigebung desjenigen der Sprengfabrikate, nämlich durch die Verwendung von Dynamit, Massip'schen und andern Surrogaten quantitativ abnehmen, und es könne daher die Kontrolle über Produktion und Verkauf des Kriegspulvers ausschließlich der Militärverwaltung übertragen werden.

Das Postulat wurde demnach in der Annahme gestellt, daß die in der ersten Berathung angestrebte vollständige Freigebung aller Sprengfabrikate grundsätzlich anerkannt werde, und daß folgerichtig die Ergebnisse der Pulverfabrikation nicht mehr wie bisher

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die Stellung und Entschädigung der Waffen-Chefs und Waffen-Inspektoren. (Vom 17. Oktober 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1873
Date	
Data	
Seite	192-200
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 926

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.